

Interventionskette: Beschluss der GLK Nr. 3 am 22.2.2006

Die Vorfälle verjähren nicht und werden über die **gesamte Schulzeit** einer Schülerin/eines Schülers am SGH durchgezählt.

1. Vorfall

- Ausfüllen eines Rauchervermerks (Formblatt) durch die Lehrkraft, die den Vorfall zuerst bemerkt
- Weitergabe des Vermerks an die/den KlassenlehrerIn
- Gespräch der/des KlassenlehrerIn mit der/dem SchülerIn zwecks Einhaltung des Rauchverbots und Hinweis auf die Interventionskette bei weiteren Verstößen
- gemeinsame Unterschrift von SchülerIn und KlassenlehrerIn auf dem Vermerk
- Der Vermerk wird in einem Sammelordner im Lehrerzimmer abgelegt
- Es erfolgt eine mündliche (telefonische) Benachrichtigung der Eltern.

2. Vorfall

Intervention wie beim 1. Vorfall und zusätzlich

- Der Vermerk (siehe 1. Vorfall) enthält eine schriftliche Verpflichtungserklärung der/des SchülerIn, das Rauchverbot künftig zu beachten und den zusätzlichen Hinweis, dass die Eltern informiert werden
- schriftliche Benachrichtigung der Eltern
- Der/die SchülerIn muss einen „Raucher-Lebenslauf“ erstellen (Umfang: eine DinA4-Seite, handschriftlich, Inhalt: Vorgeschichte, aktuelles Rauchverhalten, Probleme, Veränderungsmöglichkeiten, Einstellung zu den Schulregeln). Der Raucher-Lebenslauf kommt zusammen mit dem Vermerk in den Sammelordner (evtl. 2 Std. Freitagsarrest mit Arbeitsauftrag Raucher-Lebenslauf)
- Im Lehrer-Schüler-Gespräch werden zudem die folgenden Aspekte angesprochen:
 - Was macht die Einhaltung der Regeln schwierig
 - Welche Unterstützung braucht der/die SchülerIn
 - Vereinbarungen über künftiges Verhalten

3. Vorfall

Intervention wie beim 1. Vorfall und zusätzlich

- erneute schriftliche Benachrichtigung der Eltern mit dem Hinweis, dass die Klassenkonferenz über mögliche Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) berät und beschließt. Die Eltern werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klassenkonferenz bei einem **weiteren** Fehlverhalten über einen Vermerk im Jahreszeugnis beschließt.
- Einberufung einer Klassenkonferenz mit abschließendem Beschluss von Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchGes. Dabei können der/dem SchülerIn z. B. folgende Auflagen gemacht werden:
 - Übernahme von sozialen Diensten in der Schule
 - Vereinbarung eines Termins mit der Drogenpräventionslehrkraft

4. Vorfall

Intervention wie beim 1. Vorfall und zusätzlich

- erneute schriftliche Benachrichtigung der Eltern mit dem Hinweis, dass die Klassenkonferenz über weitere Maßnahmen nach § 90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) berät und beschließt.
- Einberufung einer Klassenkonferenz mit Beschluss weiterer Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchGes.
 - Die Klassenkonferenz beschließt einen Zeugnisvermerk: „S hat Schwierigkeiten sich an die schulischen Regeln zu halten.“
 - weitere Auflagen
 - z.B. Verpflichtung zu weiteren sozialen Diensten in der Schule (oder auch außerhalb)
 - oder freiwillige Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach vorheriger Terminvereinbarung in einer regionalen Suchtberatungsstelle

5. Vorfall

Intervention wie beim 1. – 4. Vorfall und zusätzlich

- die Klassenkonferenz berät über zusätzliche Maßnahmen
 - z.B. Ausschluss bei Klassen- bzw. Studienfahrten

6. bzw. weitere Vorfälle

- Die Klassenkonferenz kann über Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz bis hin zum Schulausschluss beraten und beschließen